



437. Plenarsitzung

FSC-Journal Nr. 443, Punkt 7 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 8/04
OSZE-PRINZIPIEN FÜR DIE KONTROLLE VON
VERMITTLUNGSGESCHÄFTEN MIT KLEINWAFFEN UND
LEICHTEN WAFFEN**

PRÄAMBEL

Die Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa –

1. aufbauend auf dem OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen (SALW) (24. November 2000) im Allgemeinen und in Anerkennung der Notwendigkeit, im Besonderen dessen Abschnitt III Teil D zu stärken,
2. unter Hinweis auf das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Unterbindung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten (Dezember 2001), das die Staaten verpflichtet, entsprechende einzelstaatliche Rechtsvorschriften oder Verwaltungsverfahren zu entwickeln, um Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu regeln, und weitere Schritte zu unternehmen, um die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung, Bekämpfung und Unterbindung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu verstärken,
3. gewillt, aufzubauen auf den einschlägigen Bestimmungen des Protokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Mai 2001), dem Bericht des Vorsitzes der Osloer Konferenz über die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung, Bekämpfung und Unterbindung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte mit SALW (April 2003), dem Gemeinsamen Standpunkt der EU betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten (Juni 2003), den Empfehlungen des Praxisleitfadens der OSZE zur staatlichen Kontrolle von Waffenvermittlungsgeschäften (Dezember 2003) und den Elementen für wirksame Rechtsvorschriften betreffend Waffenvermittlungsgeschäfte im Rahmen des Wassenaar-Arrangements (Dezember 2003),
4. in Anerkennung der Tatsache, dass die Vorschriften für die Kontrolle von Vermittlungsgeschäften im Interesse einer wirksamen und umfassenden Rüstungskontrolle mit

anderen SALW-Kontrollmechanismen im Einklang stehen und durch diese ergänzt werden sollten, insbesondere Mechanismen betreffend Ausfuhrkontrollen,

5. nach Fortsetzung und Vertiefung ihrer Erörterungen über Waffenhandel und Waffenvermittlungsgeschäfte und nach Einigung über einen Satz von Bestimmungen, die eine Kontrolle dieser Geschäfte durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften wie folgt erleichtern,

6. in der Erwägung, dass derzeit einige Teilnehmerstaaten bereits über einschlägige einzelstaatliche Rechtsvorschriften verfügen oder im Begriff sind, solche zu überarbeiten oder einzuführen,

7. haben beschlossen, die in den folgenden Abschnitten dargelegten Prinzipien anzunehmen und umzusetzen:

ABSCHNITT I: ZIELE

1. Ziel dieser Prinzipien ist die Kontrolle von Waffenvermittlungsgeschäften, um die Umgehung der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Sanktionen, der von der OSZE gefassten Beschlüsse, einschließlich der in Abschnitt III A des OSZE-Dokuments über Kleinwaffen und leichte Waffen (24. November 2000) festgelegten Kriterien, anderer Übereinkommen betreffend Kleinwaffen und leichte Waffen bzw. anderer Rüstungskontroll- und Abrüstungsübereinkommen zu verhindern, die Gefahr der Umlenkung von SALW auf illegale Märkte, unter anderem in die Hände von Terroristen und anderer krimineller Gruppen, möglichst gering zu halten und die Ausfuhrkontrolle für SALW zu verstärken.

2. Um diese Ziele zu erreichen, werden die Teilnehmerstaaten bestrebt sein, dafür zu sorgen, dass ihre bestehenden und zukünftigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für Waffenvermittlungsgeschäfte mit den nachfolgenden Bestimmungen im Einklang stehen.

ABSCHNITT II: ALLGEMEINE PRINZIPIEN

1. Die Teilnehmerstaaten werden alle zur Kontrolle der in ihrem Hoheitsgebiet stattfindenden Vermittlungsgeschäfte notwendigen Maßnahmen ergreifen.

2. Den Teilnehmerstaaten wird nahe gelegt, eine Kontrolle der Vermittlungsgeschäfte außerhalb ihres Hoheitsgebiets in Erwägung zu ziehen, wenn diese Geschäfte von Vermittlern abgewickelt werden, die ihre Staatsangehörigkeit besitzen und in ihrem Hoheitsgebiet ihren Wohnsitz haben, oder von Vermittlern, die in ihrem Hoheitsgebiet ihren Firmensitz haben.

3. Die Teilnehmerstaaten werden einen eindeutigen rechtlichen Rahmen für legale Vermittlungsgeschäfte schaffen.

4. Für die Zwecke von Absatz 1 sind Vermittlungsgeschäfte Aktivitäten von natürlichen und juristischen Personen,

– die Geschäfte aushandeln oder in die Wege leiten, bei denen es zu einem Transfer von im OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen, insbesondere dessen Präambel Absatz 3 angeführten Gegenständen von einem Staat in einen anderen Staat kommen kann,

oder

- die derartige Gegenstände kaufen oder derartige in ihrem Eigentum befindliche Gegenstände verkaufen oder deren Transfer von irgendeinem anderen Staat an einen anderen Staat in die Wege leiten.

Dieser Absatz soll keinen Teilnehmerstaat daran hindern, Vermittlungsgeschäfte nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts in größtmöglichem Umfang zu regeln oder in die Definition von Vermittlungsgeschäften in seinen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auch Fälle aufzunehmen, in denen SALW aus seinem eigenen Hoheitsgebiet ausgeführt werden, oder Vermittlungsgeschäfte von der Genehmigungspflicht auszunehmen, die sich auf den Transfer dieser Gegenstände an einen anderen Teilnehmerstaat oder von einem anderen Teilnehmerstaat beziehen.

ABSCHNITT III: ERTEILUNG VON LIZENZEN/FÜHREN VON AUFZEICHNUNGEN

1. Für Vermittlungsgeschäfte ist bei den zuständigen Behörden des Teilnehmerstaats, in dem diese Geschäfte stattfinden und – sofern dies die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften erfordern – in dem der Vermittler seinen Wohnsitz oder seinen Firmensitz hat, eine Lizenz oder schriftliche Genehmigung einzuholen. Die Teilnehmerstaaten werden die Anträge auf Erteilung einer Lizenz oder schriftlichen Genehmigung für bestimmte Vermittlungsgeschäfte gemäß den Bestimmungen von Abschnitt III des OSZE-Dokuments über Kleinwaffen und leichte Waffen (2000) beurteilen.

2. Die Teilnehmerstaaten sollten Aufzeichnungen über alle nach Abschnitt III Absatz 1 erteilten Lizenzen oder schriftlichen Genehmigungen mindestens 10 Jahre aufbewahren.

ABSCHNITT IV: REGISTRIERUNG UND GENEHMIGUNG

1. Die Teilnehmerstaaten können von den Vermittlern auch den Antrag auf Erteilung einer schriftlichen Genehmigung für die Tätigkeit als Vermittler verlangen, und sie können auch ein Register von Waffenvermittlern anlegen. Die Registrierung bzw. die Genehmigung der Vermittlertätigkeit ersetzt jedoch nicht das Erfordernis, für jedes Geschäft die notwendige Lizenz oder schriftliche Genehmigung zu beantragen.

2. Bei der Beurteilung aller Anträge auf schriftliche Genehmigung der Vermittlertätigkeit bzw. auf Registrierung könnten die Teilnehmerstaaten unter anderem alle Aufzeichnungen über eine frühere Beteiligung des Antragstellers an unerlaubten Aktivitäten berücksichtigen.

ABSCHNITT V: INFORMATIONSAUSTAUSCH

1. Die Teilnehmerstaaten werden in Erwägung ziehen, nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gegebenenfalls ein System für den Austausch von Informationen über Vermittlungsgeschäfte zwischen ihnen einzurichten.

2. Unter anderem können Informationen aus folgenden Bereichen in Betracht gezogen werden:

- Rechtsvorschriften

- registrierte Vermittler und Unterlagen über Vermittler (wenn vorhanden)
- Ablehnungen von Anträgen auf Registrierung und Lizenzerteilung (falls zutreffend)

ABSCHNITT VI: DURCHSETZUNG

Jeder Teilnehmerstaat wird sich bemühen, entsprechende Sanktionen, einschließlich strafrechtlicher Sanktionen, zur Sicherstellung der wirksamen Durchsetzung von Kontrollen für Waffenvermittlungsgeschäfte einzuführen.

ABSCHNITT VII: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Teilnehmerstaaten vereinbaren, dass diese Prinzipien in geeigneter Weise in eine Überprüfung der Umsetzung des OSZE-Dokuments über Kleinwaffen und leichte Waffen, wie sie in Abschnitt VI Absätze 2 und 3 dieses Dokuments vorgesehen ist, einbezogen werden.
2. Diese Prinzipien werden am Tag ihrer Verabschiedung durch das Forum für Sicherheitskooperation wirksam.